



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

DL I 1

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



**Infrastruktur**  
**Wir. Dienen. Deutschland.**

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4736  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5767  
Bw: 3402 - 4736  
BAIUDbw DL I 1@bundeswehr.org

Aktenzeichen  
DL I 1 – 48-01-01

Bearbeiter/-in  
RAmtfr Serafin

Bonn,  
26. Juli 2019

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation  
(Verbraucherinformationsgesetz – VIG);**  
hier: Bescheid

BEZUG 1. Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)  
2. Ihr Antrag vom 27. Februar 2019; hier eingegangen am 7. März 2019

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrem auf das Verbraucherinformationsgesetz(VIG) gestützten Antrag vom 27. Februar 2019 bitten Sie um Auskunft, welche Restaurants, Kantinen, Cafeterien oder Cafés sich beim Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150 in Bonn befinden. Auch begehren Sie die Auskunft darüber, wann die letzten beiden Kontrollen der Einrichtungen stattgefunden haben und ob es bei den Kontrollen zu Beanstandungen kam. Darüber hinaus begehren Sie die Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte der Lebensmittelüberwachung, falls es zu Beanstandungen kam.

Es ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Im Bundesministerium der Verteidigung in Bonn befinden sich drei Einrichtungen die Lebensmittel vertreiben. Hierbei handelt es sich um zwei Behördenkantinen (Kasino Nord und Kasino Süd) und ein Offizierheim.
2. Die Auskunft, wann die letzten beiden Kontrollen der drei Einrichtungen beim Bundesministerium der Verteidigung in Bonn stattgefunden haben und ob es bei den Kontrollen

zu Beanstandungen im Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) kam gebe ich Ihnen in der beigefügten Anlage.

3. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
4. Die Bereitstellung der Auskunft ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

**Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig.**

Anspruchsgrundlage für Ihren geltend gemachter Anspruch auf Auskunft ist § 1 Nr. 1 i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Demnach haben Sie einen Anspruch auf freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Zuständige Stelle ist jede Behörde im Sinne des § 1 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund anderer bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen,

Gemäß § 38 Absatz 2 LFGB obliegt die Durchführung des LFGB, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als zuständige Ansprechstelle in der Bundeswehr im Sinne des VIG bestimmt. Dieses ist somit zuständige Stelle i.S. d. VIG.

Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln in der Bundeswehr wurde hingegen den Sachverständigen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr übertragen. Die Durchführung der Inspektionen und die dabei gewonnenen Daten/Informationen/Erkenntnisse erfolgen somit im Militärischen Organisationsbereich der Bundeswehr. Militärische Dienststellen sind keine Behörden im Sinne des § 1 Absatz 4 VwVfG und somit nicht auskunftspflichtig nach dem VIG.

Die durch den Militärischen Organisationsbereich gelieferten Daten/Informationen/Erkenntnisse liegen mir vor, sind jedoch als Vorbereitungsarbeiten im Sinne des § 4 Absatz 3 Nummer 1 VIG zu behandeln, da es sich bei den erstellten Berichten nicht um Gutachten/Befunde/Stellungnahmen Dritter handelt.

Sie erhalten daher die zusammengefassten Informationen die dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als zuständige Behörde gemäß § 38 LFGB vorliegen.

Eine Übermittlung der Kontrollberichte des Sanitätsdienstes der Bundeswehr erfolgt jedoch aus den o.g. Gründen nicht.

Der Betreiber der Einrichtungen erhält eine Abschrift dieses Bescheides.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn**, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

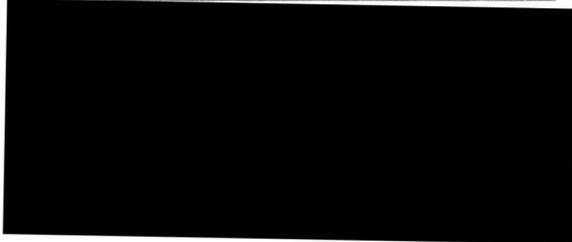




**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

DL I 1

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr · Postfach 29 63 · 53019 Bonn



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4736  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5767  
Bw: 3402 - 4736  
BAIUSBw DL I 1@bundeswehr.org

Aktenzeichen  
DL I 1 – 48-01-01

Bearbeiter/-in  
RAmtfr Serafin

Bonn,  
26. Juli 2019

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation  
(Verbraucherinformationsgesetz – VIG);**  
hier: Anlage zum Bescheid vom 26. Juli 2019

Die Frage nach den letzten beiden durchgeführten Kontrollen im Rahmen von lebensmittelrechtlichen Überprüfungen der Einrichtungen des Bundesministeriums der Verteidigung, Fontainengraben 150 in Bonn, lassen sich wie folgt beantworten.

Die letzten beiden Inspektionen fanden am 19. Oktober 2017 und 13. März 2019 (Kasino Nord) sowie am 25. Oktober 2016 und 22. November 2018 (Offizierheimgesellschaft Hardthöhe e.V. und Kasino Süd) statt.

Bei den Inspektionen des Kasino Nord wurden mittelgradige und geringgradige Mängel festgestellt, die fristgerecht abgestellt wurden. Der hochgradige Mangel (Inspektion vom 13. März 2019) wurde vor Ort noch im Rahmen einer Sofortmaßnahme beseitigt. Der Küchenbetrieb wird sehr engagiert geführt. Dies spiegelt sich in der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit der Betriebsräume und der gut geführten Dokumentation wieder.

Bei den Inspektionen der Offizierheimgesellschaft Hardtberg e.V. wurden hochgradige, mittelgradige und geringgradige Mängel festgestellt. Während der Inspektion wurden Sofortmaßnahmen angeordnet, so dass die Lebensmittelsicherheit als gegeben betrachtet wird. Die Mängelabstellung erfolgte fristgerecht und es wurden sämtliche Mängel abgestellt.

Bei den Inspektionen des Kasino Süd wurden mittelgradige und geringgradige Mängel festgestellt, die fristgerecht abgestellt wurden.

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides vom 26. Juli 2019 und ohne Unterschrift gültig.